

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 310.

Freitags, den 6. November.

1835.

Bekanntmachung.

In Erwägung der Nothwendigkeit, alle diejenigen, in dem Gesetze über die Erfüllung der Militairpflicht vom 26. Octbr. 1834 enthaltenen Bestimmungen, deren genaue Kenntniß für die Militairpflichtigen nöthig ist, noch mehr zu veröffentlichen, hat das Kriegsministerium einen Auszug aus besagtem Gesetze und der dazu gehörigen Verordnung fertigen lassen und dahin Anordnung getroffen, daß in jedem Orte des Landes Exemplare dieses Auszugs zur Einsicht für die Militairpflichtigen vorhanden seyn werden.

Um jedoch letzteren, namentlich solchen jungen Leuten, welche ihren Heimathsort verlassen wollen, das Mittel an die Hand zu geben, in den eigenthümlichen Besitz jenes Auszugs gelangen und dadurch die in selbigem enthaltenen, für sie so einflussreichen Obliegenheiten sich stets vergegenwärtigen zu können, ist zugleich die Veranstaltung getroffen worden, daß, außer der Reinhold'schen Hofbuchdruckerei zu Dresden, nicht nur in den Buchhandlungen nachgenannter Städte:

Annaberg,	Leipzig,
Bautzen,	Meißen,
Camenz,	Döbeln,
Chemnitz,	Pirna,
Freiberg,	Plauen,
Glauchau,	Zittau und
Großenhain,	Zwickau

gedruckte und broschirte Exemplare, das Stück zu sechs Pfennigen, zu erlangen seyn, sondern auch von gedachten Buchhandlungen möglichst dafür gesorgt werden wird, daß in allen kleinern Städten die Buchbinder eine hinlängliche Anzahl Exemplare vorräthig haben werden.

Dresden, am 21. October 1835.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 ist die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften auf den 6. November jeden Jahres festgesetzt.

Es werden daher alle diejenigen in den hiesigen Landen militairpflichtigen, im Jahre 1815

geborenen Mannschaften welche sich bei uns, als Stadtochtheit, anzumelden haben, so wie die unter Kreisamts-Gerichtsbarkeit alhier wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitag, den 6. November d. J.

sich vor unserm Deputirten auf dem Rathhause alhier gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach Vorschrift obgedachten Gesetzes § 64. seq., wovon ein Auszug in allen Buchhandlungen für 6 Pfennige zu haben ist, verfahren werden wird.

Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern übrigen Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1814

sich alhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige

Montags, den 9. November d. J.

anzumelden. Leipzig, den 28. October 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.